

AG FrankenPfalz e.V. | Oberer Marktplatz 17 | 91275 Auerbach

An alle
Vereinsvorsitzenden
in der FrankenPfalz

AG FrankenPfalz e.V.

Tel.: 09643 300 90 90

Fax: 09643 300 90 91

Email: info@frankenpfalz.de

VR Bank Amberg-Sulzbach eG

IBAN: DE47 7529 0000 0008 7185 71

BIC: GENODEF1AMV

www.frankenpfalz.de

05.04.2024

Stellplätze schaffen – Geld für die Vereine einnehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorsitzende,

bei schönem Wetter von Frühjahr bis Herbst ist bei uns in der Region einiges los. Zahlreiche (Freizeit)Sportler – Wanderer, Radfahrer, Kletterer... – kommen zu uns. Ein Teil davon übernachtet vor Ort im eigenen Wohnmobil, Camper oder Bus – leider nicht immer auf offiziell ausgewiesenen Plätzen. Um die Situation zu verbessern und Konflikte mit Grundstückseigentümern und Anrainern zu verringern, sind wir auf der Suche nach Stellplätzen für diese Übernachtungsgäste.

Nun wollen wir konkret Sie ansprechen, da vielleicht mancher Verein eine Fläche hat, die als Stellplatz genutzt werden könnte. Viele der genannten Übernachtenden brauchen keine (große) Infrastruktur, sind sehr eigenständig und individuell unterwegs.

Nach dem bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz gelten Stellplatzangebote erst ab mehr als 3 Stellplätzen als Campingplätze, welche besondere Vorschriften beachten müssen. Bis zu 3 Stellplätze können angeboten werden, ohne ein Gastgewerbe anzumelden oder die Regeln für Campingplätze zu beachten.

Vielleicht wäre es auch eine Idee für Ihren Verein, einen, zwei oder drei Stellplätze zu bewerben und auf diese Weise Gelder für Aktivitäten zu generieren. Damit wäre dem Verein wie der Region geholfen. Eine kleine Auswahl an möglichen Plattformen sowie einen Auszug aus dem erwähnten Gesetz finden Sie anbei.

Wir würden uns freuen, wenn der eine oder andere Verein mitmachen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Frauenknecht
Umsetzungsbegleitung AG FrankenPfalz e.V.

Anbieter Stellplatzseiten

AlpacaCamping GmbH → <https://www.alpacacamping.de/>

Stellplatz.Info (Camping.info GmbH) → <https://stellplatz.info/>

HomeCamper SAS → <https://www.homecamper.de/>

Landvergnügen GmbH → <https://landvergnuegen.com/> v.a. für Direktvermarkter und Landwirte



Motorhome; Foto: Pixabay-MemoryCatcher

NICHT irgendwo im Wald, sondern auf einem kleinen, feinen Stellplatz



Automobile; Foto: Pixabay-hilzjue

Auszug aus dem bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Art. 25 Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

(1) Zur Sicherung der Erholung in der freien Natur, zum Schutz der Natur und Landschaft, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Jagdausübung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden, Landkreise und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Verordnung den Betrieb und die Benutzung von Plätzen, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind (Campingplätze), regeln.

(2) ¹Wer einen Campingplatz errichten und betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 nicht gefährdet werden. ³Versagungsgründe, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, ergeben, bleiben unberührt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Campingplätze, die einer Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bedürfen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder
2. ohne die nach Absatz 2 erforderliche Erlaubnis einen Campingplatz errichtet oder betreibt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

Siehe auch: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLStVG>true

Auszug aus dem Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes → Hinweise/Erläuterungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl. S. 361), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Juni 2023 (BayMBl. Nr. 324) geändert worden ist

25. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

25.1 Campingplätze sind nach Art. 25 Abs. 1 Plätze, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind. Darunter fallen neben besonders hergerichteten oder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Plätzen auch solche, auf denen in größerer Zahl Zelte und/oder Wohnwagen zur bestimmungsgemäßen Verwendung aufgestellt werden. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich die Plätze auf staatlichen, gemeindlichen oder privaten Grundstücken befinden.

Betrieb im Sinn von Art. 25 Abs. 1 umfasst die Betreuung des Platzes, die Festlegung der Belegungsdichte, die Instandhaltung und Reinigung der sanitären Anlagen sowie auch die Abfallbeseitigung und den Brandschutz. Der Unternehmer kann auch verpflichtet werden, für Aufsicht und geordnete Zustände zu sorgen.

Unter Benutzung sind die Zulassung zum Platz, das Abstellen von Fahrzeugen und sonstige Ordnungsregeln für die Zeltenden und die Benutzer der Wohnwagen zu verstehen.

Wohnwagen sind Fahrzeuge, die besondere Einrichtungen zum Übernachten besitzen. Dabei kann es sich um Kraftfahrzeuge oder Anhänger handeln, die entsprechend ausgestattet und dazu bestimmt sind, das Wohnen und Schlafen im Wagen zu ermöglichen.

Siehe auch: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96517>true